

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Aus dem Aufruf des Führers zum 4. Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz	1
Abhandlungen	
Die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft. Von Ministerialrat Rietzsch	2
Die Unfallversicherung der in der Wohlfahrtspflege Tätigen. Von Hauptreferent Kurt Preiser	9
Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit	16
Aus der NSV.	
Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden	16
Kommunalpolitik im totalen Krieg — Berliner Abkommen — Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 5 des Berliner Abkommens — Steuererlaß und Familienunterhalt — Beschäftigung der Fürsorgezöglinge — Gesundheitsamt	
Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)	17
Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft — Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft — Außerordentliche Fürsorgepflicht der Gaufürsorgeverbände in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland — Verhältnis des § 1 Abs. 2 Satz 2 Preuß. Ges. zur Ausführung des Reichsges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung zur FV. — Bestattungskosten für Personen, die auf Grund kriegsgerichtlichen Urteils erschossen sind — Schuldanerkenntnis als Ersatzleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten — Gewährung des Taschengeldes bei Anstaltsfürsorge neben dem Reichszuschuß für Kleinrentner — Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene — Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung	
Umschau	21
Krankenversicherung der Angehörigen von Versehrten — Pflegekosten für neugeborene Kinder — Arbeitslosenversicherungspflicht der Praktikantinnen bei den Gesundheitsämtern	
Aus Zeitschriften und Büchern	22
Bücherbesprechungen	
Zeitschriftenbibliographie	22
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht	25a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 19. Jg.

April/Mai 1943

Heft 1/2

Seite 1-28



AQUAZID

zur geruchlosen und geruchbeseitigenden Desinfektion
der Hände der Wäsche
von Räumen und Gegenständen

WEIDNERIT-K.G. Dr. EDMUND WEIDNER BERLIN SW 68



Der sparsame Verbrauch von Germania-Erzeugnissen und Wärmeenergie wird durch die millionenfach erprobten Kochvorschriften erreicht, die auch den Wohlgeschmack zur Entfaltung bringen.
Befolgt die Kochvorschrift genau, und Ihr verjagt den Kohlenklaus.



Germania
Deutsche
Nahrungsmittel
Fabrik
Worwer & Muegel
BERLIN NW 40 - IN DEN ZEITUNGEN

Pelikan Füllhalter- Tinte



GÜNTHER WAGNER · GEGR. 1838

Henri Vallette G.m.b.H. · Berlin SW 11

Düngemittel · Pflanzenschutzmittel · Salz · Chemikalien

Generalvertrieb für Stabasa-Staßfurter Kalibadesalz

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 81.	Erscheint:	monatlich; z. Z. als Doppelhefte. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Bezugspreis:	halbjährlich 5,40 RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 8.— RM (Ausgabe B) — ab April 1943 geändert, und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichs- bank-Giro-Konto; Berliner Stadt- bank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Manuskripte:	unverlangt, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42, 2 des Ge- setzes üb. d. Verlagsrecht genannte Zeit, werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.
Zahlungen:		Beiträge:	

19. Jahrgang

Berlin, April/Mai 1943

Heft 1/2

Aus dem Aufruf des Führers zum 4. Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz

Ich rufe daher das deutsche Volk zum vierten Male auf, im Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz seinen gemeinsamen Bund der Opferbereitschaft zu erneuern und damit an unsere Soldaten jenen Dank abzustatten, den sie in so überreichlichem Maße verdienen.

So wie aber der deutsche Soldat in diesem Winter noch über sich hinausgewachsen ist, so erwarte ich, daß sich auch die Heimat im neuen Kriegshilfswerk des Roten Kreuzes selbst übertreffen wird.

Die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.

Von Ministerialrat Rietsch, Reichsjustizministerium.

Wie auf anderen Gebieten so mahnt auch auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik und der Fürsorge für Familie und Mutterschaft der Krieg zur Verstärkung der Aktivität in Gesetzgebung und Verwaltung. Die schmerzlichen Blutopfer, die unser Volk bringen muß, um sich Bestand und Lebensraum in dem gewaltigen Ringen der Mächte und Ideen zu sichern, zwingen dazu, mehr denn je die Erhaltung und Mehrung der sittlichen und biologischen Kraft des Volkes mit allem Nachdruck zu fördern. Die Fürsorge der Reichsregierung für Familie und Mutterschaft ist denn auch, ungeachtet aller dringenden unmittelbaren Aufgaben der Kriegführung, nicht erlahmt. Erst am 17. Mai 1942, dem Ehrentag der deutschen Mutter im vorigen Jahr, ist das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz¹⁾) ergangen, das der erwerbstätigen Frau, die ungeachtet der Erschwerungen einer Berufstätigkeit dem Vaterlande Kinder schenkt, durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor und nach der Niederkunft und durch Gewährung von Wochen- und Stillgeld im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung wesentliche Erleichterungen verschafft. Nunmehr hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung eine neue Verordnung „zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“²⁾ erlassen; sie setzt sich zum Ziel, Ehe und Mutterschaft als die Grundlage der sittlichen und biologischen Volkskraft auch mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen. Die Verordnung reicht in ihrer Bedeutung jedoch weit über das Gebiet des Strafrechts hinaus. Über der Tatsache, daß die neuen Vorschriften in das Gewand von Strafvorschriften gekleidet sind, darf nicht übersehen werden, daß sie weitgehende Rückwirkungen sowohl auf das Zivilrecht wie auch auf das Berufs- und Ehrenstrafrecht der beteiligten Berufsstände und auch auf die Arbeit der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Wohlfahrts- und Jugendämter, haben. Darüber hinaus aber setzen sich die neuen Vorschriften zum Ziel, auch das sittliche Denken des Volkes zu beeinflussen.

1. Der Schutz von Ehe und Familie.

Die Verordnung zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Der erste enthält eine Reihe von neuen Normen zum Schutz des Familienlebens. Der zweite vereinigt einige wichtige bevölkerungspolitische Maßnahmen. Die grundlegende Vorschrift des ersten Abschnitts der Verordnung enthält eine neue Strafvorschrift gegen die Verletzung von Unterhaltspflichten. Da sie für die Leser dieser Zeitschrift von besonderer praktischer Bedeutung ist, sei sie hier ausführlicher erörtert.

Das Strafgesetzbuch von 1871 sah in der Verletzung einer Unterhaltspflicht lediglich einen Mißbrauch der Armenpflege oder der Mittel der Steuerzahler. Es ließ daher Strafe erst eintreten, wenn die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht dahin führte, daß durch Vermittelung der Armenbehörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mußte, und machte demgemäß die Bestrafung von einer Aufforderung der „zuständigen Behörde“ abhängig, der Unterhaltspflicht nachzukommen. Überdies bagatellierte das Strafgesetzbuch den Tatbestand durch Einreihen unter die Übertretungen. Angesichts dieser Beschränkungen war die Wirkung der Vorschrift ganz gering; sie wurde noch weiter dadurch beeinträchtigt, daß die Frage, welche Behörde für die Aufforderung zuständig war, lange Zeit zweifelhaft blieb. Zur Vermeidung dieser Zweifel zogen die Behörden der Armenpflege, wenn sie sich zum Einschreiten gegen den Unterhaltspflichtigen entschlossen, es meist vor, ihre Akten der Polizeibehörde zu übersenden, damit diese die Aufforderung übernahm; dadurch wurde das Verfahren verzögert und überaus schwerfällig. Wenn nun auch durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 die Zuständigkeit der Fürsorgeverbände zum Erlaß der Aufforderung klargestellt worden ist und damit diese formalen Schwierigkeiten entfielen, so blieb die Strafdrohung doch ohne Wirkung, weil die angedrohte Strafe zu gering war und weil der verfehlte Aus-

¹⁾ Vgl. den Aufsatz in DZW. XVIII S. 2 und den Abdruck des Gesetzes in DZW. XVIII S. 133.

gangspunkt des Schutzes der Steuerzahler die Vorschrift in vielen Fällen versagen ließ, so etwa, wenn der Bedürftige aus Scham vor einer Inanspruchnahme der Behörden es vorzog, sich die größten Entbehrungen aufzuerlegen, sei es auch auf Kosten der Gesundheit, oder wenn mitleidige Dritte einsprangen und dadurch eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln entbehrlich machten. In solchen Fällen trat der falsche Ausgangspunkt der Vorschrift besonders kraß hervor: Das Gesetz kümmerte sich um die Verletzung der Unterhaltspflicht nur, wenn die Interessen der Steuerzahler berührt wurden; mochte der Bedürftige darben oder privater Fürsorge zur Last fallen oder mochte die Verletzung der Unterhaltspflicht noch so frivol erscheinen, darum kümmerte das Gesetz sich nicht. Noch der Vorentwurf eines Strafgesetzbuchs von 1909 behielt diese Grundauffassung bei. Eine gewisse Verbesserung sah der Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1913 vor, der die Vorschrift wie folgt fassen wollte:

Wer sich böswillig einer gesetzlichen Unterhaltspflicht derart entzieht, daß der Unterhaltsberechtigte in Not gerät oder aus fremden Mitteln unterstützt werden muß, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Aber auch hier war der Grundcharakter der Straftat noch nicht erkannt; die Straftat wurde zwar als Vergehen behandelt, behielt aber Bagatelcharakter, und die Voraussetzungen für die Straftat waren eng begrenzt. Einen grundsätzlichen Wandel in der Auffassung der Straftat forderte die Preußische Denkschrift des damaligen preußischen Justizministers Hanns Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht“ (1933). Sie sah mit Recht in der Verletzung der Unterhaltspflicht einen Fall des Familientreubruchs, einer Versündigung an den Banden des Blutes und der Familie und forderte für sie ernste Strafe. Demgemäß stellte der vor dem Kriege der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, der infolge des Kriegsausbruchs nicht mehr verabschiedet werden konnte, die Vorschrift in einen Abschnitt ein, der Angriffen auf Ehe und Familie gewidmet war, und nahm für die Vorschrift folgenden Wortlaut in Aussicht:

Wer sich böswillig oder aus grobem Eigennutz einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der notwendige Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist, insbesondere öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer in Anspruch genommen werden muß, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nunmehr hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung der Vorschrift folgende Fassung gegeben:

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ein Vergleich der älteren gesetzgeberischen Vorschläge mit der von der Verordnung gewählten Fassung ist lehrreich und läßt den Willen des Gesetzgebers deutlich erkennen, eine klare, leicht zu handhabende, Ausreden nach Möglichkeit im voraus vorbeugende Vorschrift zu schaffen. Die Unterhaltspflicht ist die grundlegende Pflicht, die mit der Begründung einer Familie (oder der Erzeugung eines natürlichen Kindes) übernommen wird. Ihre Verletzung macht vielfach eine gezielte Versorgung der Familie unmöglich, greift in die Entwicklung und Ausbildung der Kinder störend ein und verursacht den Betroffenen oft zermürbende Sorgen, Entbehrungen und Leiden. Daher soll, wer sie nicht erfüllt, obwohl er dazu imstande wäre, von vornherein hart angefaßt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift sind so vereinfacht, daß ihre Feststellung weder den Verwaltungsbehörden noch den Gerichten Schwierigkeiten verursachen kann. Der Unterhaltspflicht „entzieht“ sich, wer die geschuldete Unterhaltsleistung trotz Leistungsfähigkeit nicht rechtzeitig zahlt; leistungsfähig ist aber nicht nur, wer ein entsprechendes Einkommen hat, sondern auch, wer sich durch zweckmäßige Ausnutzung seiner Arbeitskraft unter Ausschöpfung aller ihm zustehenden Bezüge, zum

Beispiel unter Erwirkung von Kinderbeihilfen, ein ausreichendes Einkommen schaffen kann. Besondere Manöver, die bezwecken, die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zu vereiteln oder zu erschweren, z. B. Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung zur Erschwerung von Pfändungen, brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Ebensowenig bedarf es des Nachweises von Verträgen, durch die der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltsgläubiger benachteiligt oder Vergütungen zum Nachteil der Befriedigung eines Unterhaltsanspruchs zu verschleiern sucht. Derartige Verträge sind übrigens künftig als Verstoß gegen das in der neuen Vorschrift enthaltene Verbot der Nichterfüllung eines Unterhaltsanspruchs nichtig; der Arbeitgeber, der sich auf solche Verträge in Kenntnis des Willens des Beschäftigten, dadurch Unterhaltspflichten zu umgehen, einläßt, macht sich der Beihilfe zu dem Vergehen der Unterhaltsverletzung schuldig.

Das Maß der Säumnis des Pflichtigen, das die Strafbarkeit herbeiführt, ist — ebenfalls im Interesse der leichten Handhabung der Vorschrift — nicht so eng umschrieben, wie es die älteren Gesetzesvorschläge vorsahen: Zwar soll nicht jede geringfügige Teilkürzung gleich den Staatsanwalt auf den Plan rufen, aber auf der anderen Seite ist nicht erforderlich, daß der Unterhaltsberechtigte in Not geraten wäre oder daß er notwendige Dinge entbehren müßte; es genügt, daß die Deckung seines Lebensbedarfs „gefährdet“ war, daß ihm also Schwierigkeiten drohen oder nur durch vorbeugende Hilfe Dritter erspart werden. Die Gefährdung braucht nicht erheblich zu sein und braucht auch nicht gerade das zum Leben Notwendigste zu betreffen. Rechtzeitiges Einspringen Angehöriger oder Freunde oder der NSV. oder der Wohlfahrtsämter entlastet den Säumigen nicht mehr; auf seine Willensschuld kommt es an. Zum inneren Tatbestand erfordert die Vorschrift nur Vorsatz; die Gründe, aus denen der Unterhaltspflichtige seine Pflicht nicht erfüllt, brauchen nicht erforscht zu werden. Wer also weiß oder damit rechnet, daß die Nichtentrichtung des Unterhalts den Lebensbedarf des Betroffenen gefährdet, ist damit strafbar. Einer Aufforderung durch die Behörde bedarf es nicht; es genügt, daß der Pflichtige weiß, daß Unterhaltsraten fällig sind und daß er sie nicht begleicht. Ist ein Urteil ergangen, das den Pflichtigen zur Entrichtung von Unterhaltsrenten verurteilt, so muß er ihm folgen, auch wenn er das Urteil für unrichtig hält, solange es ihm nicht gelingt, das Urteil durch Rechtsmittel oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufheben zu lassen. Nur wenn sich ganz grobe Unbilligkeiten herausstellen, wenn etwa die Mutter eines natürlichen Kindes eine Kontrolldirne ist und der Inanspruchgenommene nur deshalb verurteilt ist, weil es ihm nicht gelungen ist, Beweis für die Einrede des Mehrverkehrs zu erbringen, dann wird man solche zweifelhaften Fälle nicht mit den Mitteln des Strafrechts austragen.

Zum Unterhalt gehört nicht nur die Entrichtung der geschuldeten Geldrente. Die Unterhaltspflicht ist künftig nicht nur eine Pflicht rein schuldrechtlichen Inhalts, sondern baut sich auf den Banden des Bluts und der Familie auf. Die Durchführungsvorschrift vom 18. 3. 1943³⁾ hat diesen Willen der Verordnung veranschaulicht, indem sie innerhalb des Reichsstrafgesetzbuchs einen besonderen Abschnitt für „Straftaten gegen Ehe und Familie“ gebildet und die Vorschrift gegen Verletzung der Unterhaltspflicht in diesen Abschnitt eingestellt hat. Die Unterhaltspflicht hat daher künftig auch familienrechtlichen Inhalt, der Pflichtige muß sich um den Unterhaltsberechtigten kümmern und ihn in der nach den Umständen möglichen Weise betreuen, bei Kindern sich also auch der Fragen der Ausbildung und Erziehung annehmen. Auf einen Strafschutz auch dieses Teils der Unterhaltspflichten wird allerdings nur hinzuwirken sein, soweit es angebracht ist, die Erfüllung dieser Pflichten zu fordern. Ist z. B. nach dem Charakter des natürlichen Vaters zu besorgen, daß er im Falle eines persönlichen Verkehrs mit dem Kinde es in ungünstigem Sinne beeinflußt, so empfiehlt es sich nicht, auf eine Betreuung des Kindes durch den Vater mit den Mitteln des Strafrechts zu dringen.

Auch der Versuch der Verletzung einer Unterhaltspflicht ist in der Verordnung für strafbar erklärt. Damit ist z. B. ein Mittel geschaffen, um der Anknüpfung geschlechtlicher außerehelicher Beziehungen unter Vortäuschung eines falschen Namens entgegenzuwirken: Wer solche Beziehungen unter falschem Namen anknüpft oder unterhält und sich durch die Irreführung über seine Person etwaigen

Unterhaltsansprüchen entziehen will, ist des Versuchs der Verletzung einer Unterhaltspflicht schuldig, sobald eine Schwängerung eingetreten ist. Die Bedrohung auch des Versuchs der Verletzung der Unterhaltspflicht begründet daher zum mindesten nach einer Schwängerung für den natürlichen Vater die Rechtspflicht, seinen wahren Namen zu offenbaren.

Die neue Vorschrift schützt nur die gesetzlichen Unterhaltspflichten, also die Unterhaltspflicht gegenüber Ehegatten, ehelichen Kindern und Eltern (§§ 1601 ff. BGB.) sowie die Unterhaltspflicht gegenüber unehelichen Kindern (§§ 1708 ff. BGB.). Bezüglich der auf Vertrag beruhenden Unterhaltspflichten ist zu unterscheiden: Präzisiert ein Unterhaltsvertrag (oder eine einseitige Verpflichtungserklärung) lediglich eine kraft Gesetzes bestehende Unterhaltspflicht, stellt er insbesondere die Höhe der geschuldeten Unterhaltsrente in der üblichen Weise fest und enthält er vielleicht außerdem eine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, so handelt es sich in Wahrheit um eine gesetzliche Unterhaltspflicht, die Verletzung solcher Pflichten ist daher strafbar. Legt ein Unterhaltsvertrag aber Unterhaltspflichten zwischen Personen fest, zwischen denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht besteht, also z. B. zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern oder zwischen Onkel und Neffen, oder erhöht ein Unterhaltsvertrag freiwillig die kraft Gesetzes geschuldete Rente über das den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Maß hinaus, so ist insoweit ein Strafschutz nicht gegeben.

Eine Ergänzung findet die Strafvorschrift gegen Verletzung der Unterhaltspflicht durch eine weitere in der Verordnung neu geschaffene Vorschrift, die denjenigen mit Gefängnis bedroht, der einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet. Den Schwängerer trifft hiernach nicht nur eine sittliche Pflicht, sondern auch eine Rechtspflicht, der Geschwängerten in ihrer Schwangerschaft und während der Zeit der Niederkunft beizustehen. Bei unehelichen Kindern besteht die Hilfe zum mindesten in der Erfüllung der in den §§ 1715, 1716 BGB. normierten Pflichten; darüber hinaus können die im Mutterschutzgesetz vorgesehenen Leistungen einen Maßstab für die Pflichten des Schwängerers abgeben. In noch höherem Grade aber als in der Vorschrift wegen Verletzung der Unterhaltspflicht ist in der Vorschrift gegen das Verlassen Schwängerer entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß die Pflicht zur Hilfeleistung sich nicht in der Hingabe der erforderlichen Geldmittel erschöpft. Vielmehr hat der Schwängerer außerdem der Geschwängerten eine Unterkunft für die Entbindung zu verschaffen und ihr weiter — insbesondere bei außerehelichen Geburten — geistigen Zuspruch zu gewähren. Ein bedeutsamer Zweck der Vorschrift geht gerade dahin, der Schwangeren das Gefühl der Verlassenheit zu ersparen. Damit soll Handlungen der Verzweiflung vorgebeugt werden, insbesondere Versuchen der Schwangeren, sich selbst oder das Kind zu töten oder die Frucht abzutreiben. Die Versagung der Hilfe ist aber nur strafbar, wenn sie „gewissenlos“ geschieht. Dem Täter muß also der Vorwurf gemacht werden können, daß er das Gefühl seiner Verantwortung bei sich unterdrückt hat oder daß er sich durch sein Gewissen nicht hat auf den richtigen Weg führen lassen. Ein derartiger Vorwurf läßt sich zum Beispiel keinesfalls halten, wenn die Schwangere sich innerlich von dem Schwängerer abgewendet oder mit anderen Männern geschlechtliche Beziehungen angeknüpft hat. Eine weitere Voraussetzung für die Bestrafung aus der neuen Vorschrift besteht darin, daß der Schwängerer „Mutter oder Kind gefährdet“. Die Gefahr kann darin bestehen, daß es der Mutter an den materiellen Mitteln zur Erhaltung von Leben und Gesundheit, zum Aufsuchen eines Entbindungsheims oder zur Heranziehung einer Hebamme fehlt, aber auch darin, daß sie in einen Zustand seelischer Depression gerät, an Selbstmord denkt usw.

Eine weitere neue Vorschrift bekämpft die Vernachlässigung der Sorgepflicht für Kinder. Sie verdankt ihre Entstehung der Beobachtung, daß einzelne Mütter in Abwesenheit ihrer Ehemänner ihre kleinen Kinder ohne Pflege allein gelassen haben, um ihrem Vergnügen nachzugehen. Es ist vorgekommen, daß sich Mütter tagelang, ja wochenlang herumgetrieben haben, ohne für die Ernährung und War-

tung ihrer Kinder auch nur die geringste Vorsorge zu treffen. Die Gefahren eines solchen Verhaltens für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Kinder liegen auf der Hand; sie sind schon angesichts der kriegsbedingten Ernährungsschwierigkeiten so ernst, daß die Staatsführung ihnen nicht tatenlos zusehen kann. Die neue Vorschrift soll eine Grundlage schaffen, um bei derartigen Fällen gewissenloser Vernachlässigung der Sorgspflicht im Zusammenwirken aller beteiligten Behörden einzugreifen. Auch der Fall, daß die Mutter in ihrer Wohnung in Gegenwart ihrer Kinder, während ihr Mann abwesend ist, mit Dritten geschlechtlich verkehrt, fällt unter die Vorschrift. Auch hier muß dem Sorgpflichtigen der Vorwurf der Gewissenlosigkeit gemacht werden können. Damit wird die Vorschrift gegen Fälle abgegrenzt, in denen zwar Kinder vernachlässigt werden, dies aber aus kriegsbedingten Gründen hingenommen werden muß; Keinesfalls darf die Vorschrift angewendet werden, wenn etwa die Mutter Einkäufe für den Haushalt erledigen muß und unter den Verhältnissen des Krieges für eine Beaufsichtigung der Kinder während dieser Zeit nicht zu sorgen vermag. Ebensovienig kann eine Frau, die im Dienste der Erfüllung von Aufgaben der Reichsverteidigung Arbeiten übernimmt und zu ihrer Durchführung Kinder allein lassen muß, unter die Vorschrift fallen. In den Fällen gewissenloser Vernachlässigung der Sorgpflicht aber wird die Vorschrift mit Nachdruck anzuwenden sein; dabei wird vielleicht wichtiger als die Bestrafung der Mutter die Entziehung der Sorge für die Person der Kinder und die Fürsorge für eine anderweitige Unterbringung der Kinder in Heimen, Pflegestellen oder in Fürsorgeerziehung sein. Die neue Vorschrift gibt hier den Jugendämtern, der NSV.-Jugendhilfe und dem Vormundschaftsrichter eine wichtige Grundlage für weitgehende betreuende Maßnahmen im Interesse der gefährdeten Kinder.

Endlich enthält der erste Abschnitt der Verordnung eine neue Vorschrift gegen die Zerstörung des Familienlebens durch Verschleudern von Familienhabe. Diese Habe ist meist der Ertrag jahrelanger Ersparnisse mit Entbehrungen beider Gatten oder des einen von ihnen, oft auch der Angehörigen. Im Kriege kommt hinzu, daß die Familienhabe infolge der notwendigen Beschränkung der Produktion meist unersetzlich ist. Gleichwohl suchen Ehegatten, die sich entzweit haben, in verblindetem Haß nicht selten einander dadurch zu schaden, daß sie Familienhabe veräußern oder zerstören. Damit wird regelmäßig der Fortbestand der Ehe für immer zerstört und ein nicht wieder gutzumachender Schaden angerichtet. Es ist daher schon lange eine Vorschrift gegen das Beiseiteschaffen von Familienhabe gefordert; ihre Schaffung wurde im Kriege besonders dringlich, weil auch Soldatenfrauen, die sich in Abwesenheit ihres Mannes innerlich von ihm gelöst hatten, sich nicht selten — vielleicht verlockt durch die im Kriege erzielbaren hohen Preise — zur Veräußerung von Familienhabe bewegen lassen und dadurch ihrem Mann schweren Schaden zufügen. Die Verordnung verbietet jede Veräußerung, Zerstörung und jedes Beiseiteschaffen von Familienhabe; sie will damit bei Gatten, die sich trennen, auf eine gütliche Einigung und geregelte Auseinandersetzung über die Familienhabe hinwirken. Zur Familienhabe gehört alles, was zur Grundlage des häuslichen Zusammenlebens in der Wohnung der Familie dient und von den Gatten und Kindern oder sonstigen Haushaltsangehörigen benutzt wird, z. B. Möbel, Küchengerät, Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Gardinen, Teppiche, Beleuchtungsgegenstände, Kleidungsstücke, Koffer, Vorräte. Auf das im täglichen Leben Unentbehrliche beschränkt sich die Familienhabe nicht; es gehören auch dazu Sparkonten, Lebensversicherungen, Bilder, Radiogeräte usw. Auch das Mietrecht an der Wohnung der Gattin oder das Eigenheim gehören zur Familienhabe. Darauf, ob die Gegenstände im Eigentum des einen oder des anderen oder beider Gatten oder der Kinder stehen, kommt es nicht an, ebensovienig auf die Rechtslage nach dem ehelichen Güterrecht; unerheblich ist auch, ob die Familienhabe auf Abzahlung entnommen oder sonst unter Eigentumsvorbehalt gekauft und das Eigentum noch nicht auf die Familie übergegangen ist. Die Bestrafung setzt voraus, daß der Täter die Familienhabe „böswillig oder aus grobem Eigennutz“ veräußert, zerstört oder beiseiteschafft. Böswillig handelt z. B. der Gatte, der sich von Eigensinn oder gar von Haß oder von Rachegefühlen für eine wirkliche oder vermeintliche Kränkung durch den anderen Gatten leiten läßt; aus grobem Eigennutz handelt, wer die Familienhabe zu eigenem Vorteil unter

Hintansetzung des Wohls der Familie für sich ausnutzt. Weiter erfordert die Vorschrift, daß dem anderen Ehegatten oder einem unterhaltsberechtigten Abkömmling ein Schaden zugefügt wird; der Schaden wird regelmäßig darin bestehen, daß dem betroffenen Familienmitglied die bisher übliche und gewohnte Mitbenützung entzogen wird.

Die sämtlichen erörterten Vorschriften der Verordnung haben, wie eingangs angedeutet, wichtige Rückwirkungen auf das Zivilrecht: Sie sind sämtlich Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.; ihre Verletzung verpflichtet daher zu Schadensersatz, kann die Grundlage von Unterlassungsansprüchen abgeben und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen durch das Prozeßgericht und für vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen der verschiedensten Art von Bedeutung sein.

2. Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen.

Der II. Artikel der Verordnung enthält bevölkerungspolitische Vorschriften von großer Bedeutung. Er beginnt mit einer Neufassung der Strafvorschrift gegen Abtreibung. Die Vorarbeiten an dieser Neufassung reichen in die Vorkriegszeit zurück; die Blutverluste des deutschen Volkes im Kriege mahnten, diese Vorarbeiten ungeachtet des Krieges zu fördern und abzuschließen, denn der Krieg zwingt, mit der biologischen Kraft des Volkes so sparsam als möglich hauszuhalten. Dazu gehört auch, daß die schweren Schädigungen, die eine Abtreibung nicht nur für die Volksvermehrung, sondern auch für die Gesundheit der Schwangeren mit sich zu bringen pflegt, nach Möglichkeit ferngehalten werden. Das Strafgesetzbuch von 1871 hatte die Abtreibung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bedroht. Diese Vorschriften waren durch ein Änderungsgesetz vom 18. 5. 1926 (RGBl. I S. 239) wesentlich gemildert. Danach war die Zuchthausstrafe als Regelstrafe verschwunden, an ihre Stelle trat das Gefängnis. Die Zuchthausstrafe wurde nur noch für die ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begangene Abtreibung und das gewerbsmäßige Verschaffen von Mitteln oder Werkzeugen zur Abtreibung angedroht. Die neue Verordnung kehrt nicht schematisch zu der älteren Regelung zurück, sondern beschreitet einen neuen Weg. Ihr Ziel geht dahin, dem Richter für jeden einzelnen Fall einen elastischen Strafrahmen zur Verfügung zu stellen, der es ihm ermöglicht, allen Umständen des Falles gerecht zu werden; gleichzeitig gibt aber die Verordnung dem Richter auf Grund der Erfahrungen der Kriminalbiologie wichtige Fingerzeige, die ihm dabei behilflich sein sollen, das gerechte Strafmaß zu finden. Kriminalbiologischer Erfahrung entspricht es, daß die Abtreibung verschieden zu werten ist, je nachdem die Schwangere selbst als Täter in Frage kommt oder ein anderer. Demgemäß unterscheidet die neue Vorschrift für beide Fälle den Strafrahmen: Sie bedroht die Schwangere als Täterin mit Gefängnis als Regelstrafe und nur in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, den Dritten aber, der die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, umgekehrt mit Zuchthaus als Regelstrafe, in minder schweren Fällen aber mit Gefängnis. Diese verschiedene Bewertung der Abtreibung durch die Schwangere selbst und durch andere beruht auf der Erfahrung, daß die Schwangere, insbesondere die ledige Schwangere, sich bei Vornahme der Abtreibung meist aus einer schwierigen Konfliktlage zu befreien sucht: Sie kämpft vielfach mit der Scham davor, ihren Zustand Angehörigen oder Behörden zu offenbaren, sie steht unter der ängstlichen Sorge, wie sie das Kind großziehen soll, häufig genug sieht sie auch Kämpfe darüber voraus, wer das Kind als natürlicher Vater zu unterhalten hat. Vor allen diesen Sorgen und Nöten der Schwangeren kann die Gesetzgebung die Augen nicht verschließen; handelt die Schwangere unter dem Druck einer solchen Konfliktlage, so muß die Strafbemessung dem Rechnung tragen. Anders aber ist es, wenn die Kindesmutter sich in Verhältnissen befindet, in denen die Aufzucht des Kindes keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten könnte, insbesondere wenn sie verheiratet ist und in geordneten Verhältnissen lebt. Betreibt sie die Abtreibung nur aus Abneigung gegen die Erfüllung der Aufgabe der Mutterschaft, will sie etwa von der Schwangerschaft lediglich befreit sein, um nicht in ihrem Vergnügen behindert zu werden, dann ist auch für die Schwangere selbst als Täterin der Abtreibung Zuchthausstrafe am Platze. Für die Wohlfahrtsbehörden ergibt sich aus dieser Rege-

lung die Aufgabe, der Schwangeren in ihrer Konfliktlage beizustehen, wenn sie sich der Behörde anvertraut, sie auf die mannigfachen Erleichterungen, die Gesetzgebung und Verwaltung der Mutter gewähren, hinzuweisen und ihr ihre Sorgen nach Möglichkeit zu nehmen, um der Vornahme unnötiger Abtreibungen vorzubeugen.

Die Strafdrohung gegen die sonstige Abtreibung hingegen muß von äußerster Strenge sein. Die Konfliktlage, in der sich die Schwangere, namentlich die ledige Schwangere, oft genug befindet, spielt bei anderen in aller Regel keine Rolle. Jeder Dritte, der sich mit einer Abtreibung befaßt, muß daher meist nach anderen Gesichtspunkten gewertet werden. Wenn er außerhalb der Konfliktlage steht, die der Schwangeren das Austragen des Kindes so oft erschwert, muß er sich von den allgemeinen staats- und bevölkerungspolitischen Erwägungen leiten lassen, auf die Schwangere in beruhigendem Sinne Einfluß nehmen und sich selbst von jeder Förderung oder gar Vornahme einer Abtreibung der Schwangerschaft fernhalten. Er darf sich weder durch ein falsches Mitleid mit der Schwangeren noch gar durch eigene egoistische Interessen leiten lassen, sondern muß sich darüber klar sein, daß er durch die Vornahme einer Abtreibung seine eigene Existenz vernichtet. Nur in den seltenen Ausnahmefällen, in denen auch der andere derselben Konfliktlage unterliegt wie die Schwangere, kann er mit milderem Maßstab gemessen werden. Künftig wird daher nicht nur, wer Abtreibungen gewerbsmäßig vornimmt, mit Zuchthaus bestraft werden, sondern das Zuchthaus wird auch dann die Regelstrafe sein, wenn der Täter die Abtreibung als einmalige Tat und vielleicht sogar unentgeltlich aus falschem Mitleid mit der Schwangeren vorgenommen hat. Hat er aber die schwierige Lage der Schwangeren zu einem Geldverdienst ausgebeutet oder sonst aus egoistischen Gründen gehandelt oder die Abtreibung gar wider den Willen der Schwangeren vorgenommen, so wird künftig erhöhte Zuchthausstrafe eintreten. Demjenigen, der „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt durch Abtreibungen beeinträchtigt“, droht die Verordnung in folgerechter Durchführung der überaus ersten Bewertung der Abtreibung die Todesstrafe an.

Die Verschaffung von Mitteln zur Vornahme von Abtreibungen war bisher nur mit Zuchthaus bedroht, wenn sie gewerbsmäßig geschah. Die neue Verordnung droht auch für diese Tat in allen Fällen, also auch im Falle der Unentgeltlichkeit, Gefängnisstrafe und in besonders schweren Fällen Zuchthaus an. Ein besonders schwerer Fall ist nach der Tendenz der Verordnung stets anzunehmen, wenn der Täter durch die Hergabe des Mittels eine Pflicht verletzt hat, die ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes, etwa als Arzt, Hebamme oder Drogist, besonders obgelegen hätte.

Im Zusammenhang mit der Verschärfung der Vorschriften gegen Abtreibung ist in Aussicht genommen, die Herstellung und Ankündigung von Mitteln und Gegenständen, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, sowie den Handel mit ihnen umfassend zu regeln. Die Verordnung erteilt deshalb dem Reichsminister des Innern die Ermächtigung, diese Regelung zu treffen, und bedroht jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften mit Strafe. Solange das Reichsministerium des Innern von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, gelten die bisherigen Vorschriften, die in der Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften vom 21. 1. 1942 (RGBl. I S. 63) sowie teilweise in der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens vom 29. 9. 1941 (RGBl. I S. 587) enthalten sind, weiter, jedoch mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen nicht mit der in den Polizeiverordnungen vorgesehenen geringen Strafe bedroht sind, sondern nunmehr mit der in der Verordnung vorgeschriebenen erhöhten Strafe.

Endlich verbietet die Verordnung jede willkürliche Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit. Die bisherige Gesetzgebung ließ die Entmannung nur zu, wenn durch Richterspruch auf sie erkannt war, und gestattete die Unfruchtbarmachung nur in engen Grenzen, die im einzelnen in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (vgl. die §§ 10 a und 14 dieses Gesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 26. 6. 1935, RGBl. I S. 773)⁴⁾ geregelt sind. Einzelne Ärzte haben sich

⁴⁾ DZW. XI S. 329.

für befugt gehalten, auch in anderen Fällen eine Unfruchtbarmachung vorzunehmen, z. B. wenn eine Frau besorgte, auf ihre Nachkommenschaft ein vererbliches ernstes Leiden zu übertragen, das nicht als Erbleiden im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gilt. Ferner haben Ärzte aus den verschiedensten Gründen auf Wunsch von Patienten Störungen der Fortpflanzungsfähigkeit durch Bestrahlungen oder durch Hormonbehandlung vorgenommen. Die Verordnung verbietet nunmehr Eingriffe dieser Art ganz allgemein, auch wenn sie aus an sich achtenswerten Motiven unternommen werden sollen, und behält damit der Gesetzgebung die alleinige Befugnis dazu vor, über die Zulassung solcher Eingriffe zu entscheiden.

Die Verordnung gilt vor allem für die deutsche Familie und die deutsche Mutter. Da im Ausland vielfach mildere Vorschriften in Geltung sind, wie dies ja auch in Deutschland bisher der Fall war, teilweise entsprechende Vorschriften auch ganz fehlen, so wäre es eine unbillige Härte, etwaige Zuwiderhandlungen von Ausländern gegen die Verordnung, die sie im Inland begehen, mit demselben Maße zu messen, mit dem die Verordnung sie bei deutschen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit beurteilt. Die Verordnung ermächtigt daher den Reichsminister der Justiz, für nichtdeutsche Staatsangehörige nichtdeutscher Volkszugehörigkeit Ausnahmen vorzusehen.

Wie diese Ausführungen zeigen, verfolgt die Verordnung hohe und weitgesteckte Ziele. Eine wichtige Aufgabe aller mit der Betreuung von Familien und Kindern befaßten Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere auch der Jugend- und Wohlfahrtsämter und der NSV.-Jugendhilfe, wird es sein, in ihrer täglichen Arbeit, soweit hierzu Veranlassung besteht, auf die neuen Vorschriften hinzuweisen und so allmählich dazu beizutragen, daß sie in das Rechtsbewußtsein des Volkes eingehen und allgemein bekannt werden. Dann wird der Wunsch des Gesetzgebers in Erfüllung gehen, das deutsche Volk, soweit es dessen noch bedarf, zu einer vertieften und verinnerlichten Auffassung der durch Ehe, Familie, Vaterschaft und Mutterschaft begründeten Pflichten anzuleiten und zu erziehen.

Die Unfallversicherung der in der Wohlfahrtspflege Tätigen.

Von Kurt Preiser, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

„Die Deutsche Unfallversicherung hat im Rahmen der gesamten Deutschen Sozialversicherung von jeher in der Welt einen besonderen Ruf gehabt. Die Höhe ihrer Leistungen, die Güte und individuelle Ausgestaltung des Heilverfahrens, die sorgfältige Betreuung der Schwerverletzten, die wertvollen Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter auf dem Gebiete der Unfallverhütung und schließlich die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf zahlreiche Berufskrankheiten haben der schaffenden Bevölkerung vielfältigen Schutz und Hilfe gebracht und sind auch dem Ausland stets ein Vorbild gewesen.

Die mehr als 50jährige Entwicklung dieses Versicherungszweiges wird nunmehr durch ein neues Gesetz — das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung — vollendet. Das Gesetz stellt neben der Beseitigung von Notverordnungsvorschriften und sonstigen Härten vor allem an Stelle des Betriebes den Versicherten selbst in den Mittelpunkt des Versicherungsschutzes, dehnt diesen Schutz auf alle Gefolgschaftsmitglieder aus, vereinfacht und verbessert die Berechnung der Unfallrenten. Mit diesen Maßnahmen wird die ungleiche Behandlung der verschiedenen Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern beseitigt.“

Diese Leitworte¹⁾ des Reichsarbeitsministers zu dem Sechsten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 107)²⁾ treffen besonders auch für die in der Wohlfahrtspflege Tätigen zu. Trug doch gerade auf

¹⁾ Vollständig im RABl. 1942 S. II 208.

²⁾ OZW. XVIII S. 26.

diesem Gebiet die bisherige Regelung Mängel sowohl hinsichtlich des versicherten Personenkreises als auch der Versicherungsleistungen und der versicherungsrechtlichen Zuständigkeit.

I. Versicherter Personenkreis.

Durch das Dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. 12. 1928 (RGBl. I S. 405) war die reichsgesetzliche Unfallversicherung auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, Ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste ausgedehnt worden (§ 537 Abs. 1 Nr. 4b RVO. alter Fassung). Bis zum Inkrafttreten des Sechsten Änderungsgesetzes war es aber nicht gelungen, völlige Klarheit über den versicherten Personenkreis auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu gewinnen³⁾. Dies lag daran, daß die Unfallversicherung im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung nicht auf das einzelne Gefolgschaftsmitglied, sondern auf den Betrieb, und zwar nur auf seinen technischen Teil abgestellt war. Der Versicherungsschutz erstreckte sich daher nur auf die technische, fachliche oder praktische Betätigung in der Wohlfahrtspflege und versagte, wo nur büromäßige, registrierende Verwaltungsarbeiten geleistet wurden.

„Unter Wohlfahrtspflege ist lediglich eine Tätigkeit zu verstehen, welche an den der Wohlfahrtspflege Bedürftigen unmittelbar an ihrer Person oder in ihrer Wohnung ausgeübt wird. Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte, vorbeugende oder abhelfende, unmittelbare Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete Mitmenschen.“ (Beschl. des Vorsitzenden des II. Rekursenats des Reichsversicherungsamts vom 20. 7. 1934, EuM. d. RVA. Bd. 36 S. 145.) Demnach war es z. B. zweifelhaft, inwieweit die im Innendienst der Wohlfahrtsämter beschäftigten Angestellten unter die Versicherung fielen.

Die Neuordnung mit ihrer Umwandlung der Betriebsversicherung in eine Personenversicherung hat hierin völlige Klarheit geschaffen. Nachdem nunmehr alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfall versichert sind, bedarf es für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen regelmäßig überhaupt keiner Prüfung mehr, ob der Verletzte in der Wohlfahrtspflege tätig war. Hinzukommt, daß nach dem neuen § 537 Nr. 10 RVO. von der Versicherung Personen erfaßt werden, die wie ein Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht. Das Bestehen eines regulären Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist also nicht unbedingte Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Es dürfte genügen, wenn in irgendwelcher Form ersichtliche Arbeit geleistet wird, die in ihrem Ergebnis, sei es auch nur im kleinsten Rahmen, der Tätigkeit eines Gefolgschaftsmitgliedes entspricht oder sie zu ersetzen geeignet ist.

Man möchte danach annehmen, daß nunmehr jede ehrenamtliche Tätigkeit unter den Versicherungsschutz fällt, da begrifflich durch das Ehrenamt ein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet wird. Das Reichsversicherungsamt hat aber in einem Bescheid vom 16. 11. 1942 — I 1 1107 a 3/42-798 — die Auffassung vertreten, daß die ehrenamtlich Tätigen nur dann als versicherungspflichtig anzusehen sind, wenn sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Beschäftigung ausüben, die sonst (bei anderem Aufbau des Unternehmens) von Gefolgschaftsmitgliedern verrichtet werden müßte, die zu dem Unternehmen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. In solchen Fälle seien die ehrenamtlich Tätigen nach § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung als Personen anzusehen, die wie nach Nr. 1 Versicherte tätig werden. Das Reichsversicherungsamt ist daher der Ansicht, daß beispielsweise bei ländlichen und gewerblichen Kreditanstalten, bei Spar- und Darlehnskassen ehrenamtlich Tätige den Schutz der Unfallversicherung genießen, weil bei ihrem Wegfall andere, im Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Personen im Unternehmen beschäftigt werden müßten. Dagegen dürften nach Ansicht des Reichsversicherungsamts Aufsichtsratsmitglieder oder in Geselligkeits- und ähnlichen Vereinen ehrenamtlich tätige Personen (als Vorsitzende, Leiter, Kassenwarte usw.) nicht unter die reichs-

³⁾ Vgl. Preiser in DZW. X S. 473.

gesetzliche Unfallversicherung fallen, weil die Tätigkeit dieser Personen üblicherweise nur ehrenamtlich ausgeübt wird.

Gegen diese Ausführungen des Reichsversicherungsamts sind Bedenken geltend gemacht worden, weil sie den vielgestaltigen Verhältnissen des täglichen Lebens nicht gerecht werden. Für das Gebiet der Wohlfahrtspflege ist die Frage deswegen ohne Bedeutung, weil über die Vorschriften des § 537 Nr. 1 und 10 RVO. hinaus die im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege Tätigen nach § 537 Ziffer 2 RVO. schlechthin versichert sind. Für die in der Wohlfahrtspflege Tätigen ist der Versicherungsschutz nicht davon abhängig, daß sie in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehen oder in ähnlicher Weise tätig sind.

Es kann nunmehr nicht mehr zweifelhaft sein, daß im Rahmen der gemeindlichen Wohlfahrtspflege jede ehrenamtliche Tätigkeit versichert ist, auch wenn sie sich nicht in der Form der Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamtes, sondern nur in der Form der ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten von kürzerer Dauer vollzieht. Dies gilt auch für jede ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der NSV., insbesondere auch für die Durchführung des WHW. Darüber hinaus muß auch eine selbständige Tätigkeit auf eigene Rechnung in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitswesen als versichert angesehen werden. Da die in dem früheren § 537 Nr. 1 und 4 b RVO. enthaltene Begrenzung auf die „öffentliche und freie“ Wohlfahrtspflege fortgefallen ist, kann sich die Tätigkeit auch außerhalb jeder Organisation vollziehen. Es kann nun aber nicht jeder Almosengeber als in der Wohlfahrtspflege tätig gelten. Der Begriff „Wohlfahrtspflege“ setzt, wie oben angeführt, eine planmäßige Hilfeleistung voraus. Es muß sich um eine Tätigkeit handeln, die geeignet ist, die Wohlfahrtspflege der Gemeinden oder der NSV. irgendwie zu ergänzen oder unter besonderen Verhältnissen zu ersetzen. Der Versicherungsschutz ist selbstverständlich dann zu versagen, wenn die wohlfahrtspflegerische Tätigkeit staatsfeindlichen Bestrebungen dient. Eine Tätigkeit, die sich gegen die Volksgemeinschaft richtet, ist keine Wohlfahrtspflege. Stellt sich dies erst nach Bewilligung der Versicherungsleistungen heraus, so findet § 615 a RVO. Anwendung, wonach die Rente ruht, wenn der Berechtigte sich nach dem 30. 1. 1933 im staatsfeindlichen Sinne betätigt hat.

Wesentlich ist die Neuregelung auch für den Versicherungsschutz der Anstaltspfleglinge, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen weitgehend zu Arbeiten im Anstaltsbetrieb herangezogen werden. Nach den bisherigen Grundsätzen des Reichsversicherungsamts (AN. 11, 515) war Voraussetzung für die Versicherung, daß die Pfleglinge in einem versicherungspflichtigen Betrieb betriebsmäßig, insbesondere in regelmäßiger Tagesarbeit mit wirtschaftlich wertvollen Arbeiten, beschäftigt werden, für die sonst gelohnte Kräfte eingestellt werden müßten. Wenn jedoch die Arbeitsleistung des einzelnen Pfleglings nach Umfang, Art und Wert verhältnismäßig geringfügig war und nach ärztlicher Anordnung lediglich oder hauptsächlich des Heilzwecks wegen erfolgte, war der Versicherungsschutz regelmäßig zu verneinen. Die Annahme, daß es bei Beurteilung der Arbeitereigenschaft weder auf das Maß der körperlichen und geistigen Kräfte noch auf die besonderen Beweggründe ankomme, um derentwillen Personen in Pflege genommen und zur Arbeit herangezogen werden, wurde als zu weitgehend abgelehnt. Geisteskranke Pfleglinge wurden nicht als versichert anerkannt, weil sie wegen geistiger Mängel ein Arbeitsverhältnis überhaupt nicht eingehen können. Diese Einschränkungen sind jetzt nicht mehr aufrechtzuerhalten. Ob die Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betrieb erfolgt, braucht nicht mehr geprüft zu werden, da es nichtversicherte Betriebe nicht mehr gibt. Aus dem Zwang der Kriegsverhältnisse ist zu unterstellen, daß von jedem Pflegling im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten ernsthafte Arbeit verlangt wird. Damit dürften ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung und das Arbeitsverhältnis die Voraussetzungen des § 537 Nr. 10 RVO. für den Versicherungsschutz in der Regel erfüllt sein. Erwähnt sei noch, daß auch die Fürsorge- und Pflichtarbeiter jetzt ohne weiteres als versichert anzusehen sind.

Versichert sind nach § 537 Nr. 11 RVO. schließlich noch Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen

Einrichtungen, soweit es sich um die Ausbildung für eine versicherte Tätigkeit handelt. Diese Vorschrift ist weit auszulegen. Ist eine der beruflichen Ausbildung dienende Veranstaltung von der zuständigen Behörde anerkannt oder genehmigt, so bedarf es für den Versicherungsschutz des einzelnen Schülers nicht mehr der Prüfung, ob es sich bei ihm um die Ausbildung für eine versicherte Tätigkeit handelt. Nicht versichert sind die Schüler von allgemein bildenden Schulen (Volks-, Haupt-, Mittel- und Oberschulen) sowie Studierende an Hochschulen aller Art.

Auf Grund der Befreiungsvorschriften des § 541 RVO. sind von der Versicherung ausgenommen Beamte und Verwaltungslehrlinge, soweit ihnen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährleistet ist, und ebenso Angestellte, wenn ihnen die gleichen Ansprüche zustehen. Der Versicherungsschutz entfällt aber nur für die eigentliche Diensttätigkeit der Beamten und Angestellten. Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Beamten in der Wohlfahrtspflege fällt entgegen der aufgehobenen Vorschrift des § 554 c RVO. unter die reichsgesetzliche Unfallversicherung und nicht mehr unter die Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz. Ausdrücklich bestimmt ist, daß die Ehrenbeamten nicht versicherungsfrei sind. Wie bisher sind versicherungsfrei auch die Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, soweit ihnen eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist, und die Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen- oder gleichgerichteten Mutterhäusern, soweit die Regel ihrer Gemeinschaft eine lebenslängliche Versorgung vorsieht.

II. Versicherungsleistungen.

Die Leistungsverbesserungen des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung wirken sich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege besonders günstig aus.

Die Rente aus der Unfallversicherung wird nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet. Sie beträgt als Vollrente bei völliger Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt jedoch regelmäßig nicht das Erwerbseinkommen, sondern nur der auf Grund der versicherten Tätigkeit bezogene Entgelt bis zu einem Betrag von 7200 RM. Diese Berechnung muß dann versagen, wenn die Tätigkeit nicht als Beruf, sondern, wie es in der Wohlfahrtspflege überwiegend der Fall ist, außerberuflich ausgeübt wird. Die bisherige Härtevorschrift, daß als Jahresarbeitsverdienst mindestens das 300fache des Ortslohnes anzusetzen ist, war unzureichend.

Hier wird durch den neuen § 564 RVO. in großzügiger Weise Abhilfe geschaffen. Ereignet sich der Unfall bei einer außerberuflichen Tätigkeit in einem Unternehmen, das dem gemeinen Nutzen dient und nicht auf Erwerb gerichtet ist, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das gesamte Erwerbseinkommen, das der Versicherte im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt hat. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften dürften für die in der Wohlfahrtspflege Tätigen stets gegeben sein. Diese günstige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes findet auch bei Dienstverpflichteten, ehrenamtlichen Lehrern und solchen Schülern einer Ausbildungsanstalt Anwendung, die vorher bereits erwerbstätig waren.

Darüber hinaus hat der Versicherungsträger nach § 566 RVO. die Möglichkeit, den Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen, wenn sich auch dann noch Unbilligkeiten ergeben. Dabei ist außer den Fähigkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des Verletzten seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Unfalls oder, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Von dieser Bestimmung wird natürlich nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden können, sie bietet aber eine Grundlage, um gerade in den Fällen entsagungreichster Opferbereitschaft für die Volksgemeinschaft würdig helfen zu können.

Erleidet ein Berufsbeamter bei seiner außerdienstlichen Tätigkeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege einen Unfall, so tritt, wie oben erwähnt, die Unfallversicherung ein. Als Jahresarbeitsverdienst gelten die Dienstbezüge, die für eine Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz zugrunde zu legen wären. Die

Rente wird jedoch nur insoweit gezahlt, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigt, die der verletzte Beamte nach dem Unfall tatsächlich erhält. Führt der Unfall zur Dienstunfähigkeit des Beamten und dadurch zur Beendigung des Beamtenverhältnisses, so ist Vollrente zu zahlen, die zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Beamtenverhältnis nicht höher sein soll als die Versorgungsbezüge, auf die der verletzte Beamte bei Vorliegen eines Dienstunfalles Anspruch hätte. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde endgültig fest. Für die Hinterbliebenen gilt entsprechendes.

Während bei Berufsbeamten wegen der Befreiungsvorschriften des § 541 RVO. ein gleichzeitiger Anspruch auf Versicherungsleistungen und Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz nicht gegeben sein kann, käme bei einem Ehrenbeamten, dessen Arbeitsunfall einen Dienstunfall vorstellt, eine Doppelversorgung in Betracht. Auch ein Ehrenbeamter hat Anspruch auf das Heilverfahren aus der Unfallfürsorge des Deutschen Beamtengesetzes. Ferner kann ihm oder seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach billigem Ermessen gewährt werden. Durch diese Kannbestimmung hat es die Behörde zwar in der Hand, inwieweit sie neben der Unfallrente einen Unterhaltsbeitrag bewilligen will. Hinsichtlich der Heilbehandlung liegt es aber im Ermessen des Ehrenbeamten, ob er den Versicherungsträger oder seine Behörde in Anspruch nehmen will. In einem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. 12. 1942 (MBliV. S. 2291)⁴⁾ ist jedoch angeordnet worden, daß gemeindliche Ehrenbeamte, die einen Arbeitsunfall (Dienstunfall) erleiden, in erster Linie die Leistungen der Unfallversicherung in Anspruch nehmen sollen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Unfälle, sondern auch auf bestimmte Krankheiten, die sog. Berufskrankheiten. Bei der Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege sind die Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten anerkannt. Die Versicherung tritt aber nicht erst ein, wenn eine Berufskrankheit zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, sie muß vielmehr nach der Vierten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. 1. 1943 (RGBl. I S. 85) vorbeugend eingreifen. Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in dem Unternehmen die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entsteht, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so soll der Versicherungsträger ihm nötigenfalls Krankenbehandlung gewähren, ihn zur Unterlassung der gefährlichen Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren.

III. Versicherungsträger.

Das Sechste Änderungsgesetz hat vor allem für die Gemeinden eine Verbesserung der Zuständigkeitsregelung gebracht, die sich auch auf die Wohlfahrtspflege auswirkt. Bisher waren der Eigenunfallversicherung der Gemeinden nur bestimmte Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten zugewiesen. Darunter fielen auch die Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst. Die oben erwähnten Unklarheiten über den versicherten Personenkreis wiederholten sich daher auch bei der Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers. Als Beispiel für die eigentümlichen Folgen dieser Regelung seien die Badeanstalten angeführt. Diese wurden nicht als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege oder des Gesundheitsdienstes anerkannt und waren der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft (!) zugeteilt. Sie wurden dann im Wege der Vereinbarung von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege übernommen. Es waren mithin zahlreiche Badeanstalten der Gemeinden bei dieser Berufsgenossenschaft versichert, obwohl den Gemeinden selbst die Versicherung der gemeindlichen Einrichtungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes zustand.

Nunmehr hat die Gemeindeunfallversicherung die totale Zuständigkeit erhalten.

⁴⁾ DZW. XVIII S. 244.

Nach dem neuen § 628 RVO. findet § 624 Abs. 1 a, Abs. 2—6 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß Anwendung. § 624 Abs. 1 a besagt, daß das Reich Träger der Versicherung für Versicherte in seinen Unternehmen ist. Hiernach wäre an sich jede Gemeinde und jeder Gemeindeverband (Landkreis, Provinzialverband) selbst Versicherungsträger für seine Unternehmen. Entsprechend den Vorschriften des Abschnitts IV der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934 (RGBl. I S. 1274)⁵⁾ bestimmt jedoch der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. 3. 1942 (RABl. S. II 201)⁶⁾ als Träger der gemeindlichen Unfallversicherung nur die Städte mit mehr als 500 000 Einwohnern und im übrigen die Gemeindeunfallversicherungsverbände. Von dem Recht der Eigenunfallversicherung haben die Großstädte Berlin, Breslau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt (Main), Hamburg, Köln, Leipzig, Litzmannstadt und München Gebrauch gemacht. Gemeindeunfallversicherungsverbände sind gebildet für den Bereich der preußischen Provinzen und der außerpreußischen Länder mit Ausnahme von Lippe und Schaumburg-Lippe, die dem Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Westfalen zugeteilt worden sind. In den Alpen- und Donau-Reichsgauen bestehen der Gemeindeunfallversicherungsverband Wien für Niederdonau, der Gemeindeunfallversicherungsverband Graz, der Gemeindeunfallversicherungsverband Salzburg und der Gemeindeunfallversicherungsverband Linz für Oberdonau. Es sind ferner die Gemeindeunfallversicherungsverbände Sudetenland; Danzig-Westpreußen und Wartheland gebildet worden. Träger der gemeindlichen Unfallversicherung im Elsaß ist der Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände, in Lothringen der Gemeindeunfallversicherungsverband Westmark in Saarbrücken.

Wegen der Kriegsverhältnisse ist die Totalität der Gemeindeunfallversicherung auf Grund der Ermächtigung des § 628 Abs. 2 RVO. durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. 2. 1943 dahin eingeschränkt worden, daß Personen, die in gemeindlichen Verkehrsunternehmungen, in gemeindlichen Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerken oder in gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 915 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung) beschäftigt werden, bei den bisher zuständigen Versicherungsträgern versichert bleiben. Als Verkehrsunternehmen sind nur solche Unternehmen zu verstehen, die kommunalwirtschaftlich als Verkehrsbetriebe gelten. Einen Anhaltspunkt hierfür gibt § 1 der Ersten Ausführungsanweisung vom 22. 3. 1939 (RMBliV. S. 634) zu der Eigenbetriebsverordnung vom 21. 11. 1938 (RGBl. I S. 1650). Danach gehören z. B. nicht zu den Verkehrsbetrieben Straßenreinigung, Stadtentwässerung, Müllbeseitigung, Müllverwertung, Fuhrpark, Schlacht- und Viehhof, Freibank, Märkte, Markthallen und Abdeckereien.

Als gemeindliche Unternehmen gelten nach dem genannten Erlaß auch Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände an ihnen überwiegend beteiligt sind. Diese Bestimmung ist auch für das Gebiet der Wohlfahrtspflege von Bedeutung. Faßt man die Beteiligung nicht nur kapitalmäßig auf, so muß man annehmen, daß die Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich im Verwaltungsbereich der Gemeinden befinden, in die Gemeindeunfallversicherung gehören. Zu dieser Unterstellung zwingt auch die Aufhebung des § 628 b RVO., wonach Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeindeunfallversicherung zugeteilt werden konnten.

Über ihren eigentlichen Aufgabenbereich hinaus ist die Gemeindeunfallversicherung aus verwaltungstechnischen Gründen durch den genannten Erlaß auch zum Träger der Unfallversicherung der Haushaltungen erklärt worden. Dies gilt jedoch nur für Privathaushaltungen. Die versicherungsrechtliche Zuständigkeit für den Wirtschaftsbetrieb von Anstalten usw. wird dadurch nicht berührt. Überschneidungen sind jedoch bei Krankenpflege und Haushaltshilfe möglich. Bei der Feststellung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers ist davon auszugehen, daß die Gemeindeunfallversicherung als Träger der Versicherung der Haushaltungen nur subsidiär einzutreten hat. Der für die Wohlfahrtspflege und den Gesundheitsdienst zuständige Versicherungsträger geht also stets vor.

⁵⁾ DZW. X S. 495.

⁶⁾ DZW. XVIII S. 33.

Für die Wohlfahrtspflege und den Gesundheitsdienst stehen als Versicherungsträger neben der Gemeindeunfallversicherung, der Eigenunfallversicherung des Reichs und der Länder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist Träger der Versicherung für Versicherte im Dienst der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes und der vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bezeichneten Organisationen, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nahestehen. Bisher sind einbezogen worden das Deutsche Frauenwerk e. V., der Nationalsozialistische Reichsbund Deutscher Schwestern e. V. und die Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege in Berlin.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erfaßt alle übrigen auf diesen Gebieten Tätigen.

Wenn jetzt die Zuständigkeit klar geregelt worden ist, muß doch noch auf eine Besonderheit hingewiesen werden, die als eine Durchbrechung erscheint. Es handelt sich um den auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes nicht seltenen Brauch, daß Angehörige einer Organisation einer anderen Stelle für Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Als Schulbeispiel seien die Schwestern von Mutterhäusern genannt, die in städtischen Krankenhäusern tätig sind. Man möchte annehmen, daß für diese Schwestern während ihres Krankenhausdienstes die Gemeindeunfallversicherung zuständig ist, unter deren Versicherung das Krankenhaus fällt. Das Reichsversicherungsamt hat sich aber in einer Entscheidung vom 17. 8. 1932 auf den Standpunkt gestellt, daß sich die Zuständigkeit nach dem Mutterhaus richtet und demnach die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege entschädigungspflichtig ist. Es ist dabei davon ausgegangen, daß als Unternehmer für diese Schwestern nicht das Krankenhaus, sondern das Mutterhaus anzusehen ist, weil das Mutterhaus in den wesentlichsten Punkten die Verfügungsgewalt über die Pflegekräfte behält (Auswahl der zu entsendenden Schwestern, Abberufung, Urlaubserweiterung, Auszahlung der Barbezüge für Rechnung des Mutterhauses). Es ist anzuerkennen, daß durch diese Entscheidung ein Wechsel des Versicherungsträgers vermieden und dadurch die Feststellung des für eine Berufskrankheit entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers erleichtert wird (Entstehung einer Tbc.). Es fragt sich aber, ob die Entscheidung aufrechtzuerhalten ist, nachdem im Anschluß an das Sechste Änderungsgesetz der Grundsatz, daß für ein Unternehmen nur ein Versicherungsträger zuständig sein soll, von dem Reichsarbeitsminister besonders hervorgehoben worden ist.

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte. Neu ist, daß auch der Weg nach und von einer Lehrwerkstätte, Fachschule usw. versichert ist. Da sich die versicherungsrechtliche Zuständigkeit nach dem Träger der Fachschule usw. richtet, werden für Arbeits- und Ausbildungsstätte häufig verschiedene Versicherungsträger in Betracht kommen. Es kann dann zweifelhaft sein, wer für einen Unfall auf dem Wege zwischen Arbeits- und Ausbildungsstätte entschädigungspflichtig ist. Als maßgebend wird in solchen Fällen das Ziel anzusehen sein.

Im Rahmen der Abhandlung hat nur ein kleiner Ausschnitt aus der Neuordnung der Unfallversicherung dargestellt werden können. Er dürfte aber ausreichen, um einen Begriff über die Bedeutung des Sozialwerkes zu vermitteln, das durch das Sechste Änderungsgesetz mitten im Kriege geschaffen worden ist.

Wee nach Alarm

die Fernsprechkleitungen mit privaten Gesprächen
verstopft, gefährdet die Betreuung der durch
Luftangriff Geschädigten!

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

NS.-Volkswohlfahrt im Reichsgau Wartheland.

Ende November 1942 gab es im Warthegau 511 Hilfsstellen „Mutter und Kind“. Die Zahl der ehren- und hauptamtlichen Haushalts-hilfen bei kinderreichen Familien betrug 602. Es bestehen 628 Kindertagesstätten, davon 373 Dauerkindergärten, 139 Erntekindergärten bzw. Hilfskindergärten, 106 Horte und 10 Krippen, die sich der Betreuung und der Erziehung der deutschen Kinder widmen. 227 ausgebildete Kindergärtnerinnen und 1314 Laienhelferinnen wurden eingesetzt. Die Jugenderholungs-pflege wird als grundlegende volkspflegerische Maßnahme ständig weiterentwickelt.

In Anbetracht der Bedeutung des Schwester-einsatzes für die Volksgesundheit waren im November 1942 1264 Schwestern des NS.-Reichsbundes Deutscher Schwestern tätig. Von ihnen wurden innerhalb der NS.-Volkswohlfahrt 983 Schwestern und 114 Schwesternschülerinnen eingesetzt. Die Gemein-deschwestern-Stationen, die im Jahre 1941 132 betrugten, konnten auf 170 erhöht werden.

Über Art und Umfang des Wirkens der NSV.-Gemeindepflegestationen geben folgende Zahlen, die sich auf einen Kreis beziehen, Aufschluß. Von den 6 Schwestern, die in diesem Arbeitsbereich tätig sind, wurden in knapp zwei Monaten 3406 Hausbesuche vorgenommen und 880 Besucher in Sprechstunden empfangen. 1531 mal wurde der Besuch oder die Beratung unmittelbar von der Kranken-pflege veranlaßt. In 869 Fällen galt es, Verbände anzulegen, 728 mal war ein Säugling zu besuchen, und in 12 Fällen war Erste Hilfe bei Unfällen zu leisten.

Neben diesen im Krankenhaus und in der Gemeindepflege tätigen Schwestern wurden noch 110 Säuglingsschwestern eingesetzt, um den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit führen zu helfen.

Härfälle in der Familienwochenhilfe.

Nach der Reichsversicherungsordnung kann Familienwochenhilfe für die Ehefrauen (sowie Töchter, Stief- und Pflegetöchter) von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung

nur dann gewährt werden, wenn die Versicherung in den beiden letzten Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate, davon im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens 6 Monate bestanden hat. Wenn diese Bedingung zur Zeit der Niederkunft noch nicht erfüllt ist und die Krankenkasse demnach die Gewährung der Familienwochenhilfe ablehnen muß, kann dies für die betreffende Familie unter Umständen eine Härte bedeuten. In solchen Fällen zahlt die NS.-Volkswohlfahrt¹⁾ unter bestimmten Voraussetzungen den gesamten Ausgleichsbetrag mit Ausnahme des Stillgeldes auf Antrag entweder im voraus gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme, daß die Niederkunft innerhalb 4 Wochen zu erwarten ist, oder nachträglich gegen den Nachweis der Geburt. Das Stillgeld wird nachträglich bis zu 26 Wochen nach der Niederkunft in Abständen von mindestens einer Woche gegen eine Bescheinigung des Arztes, der Hebamme oder einer in der nachgehenden Säuglingspflege tätigen Fachkraft ausgezahlt.

Das Württembergische Landesjugendamt

hat auf Grund des § 29 Abs. 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) die NSV.-Säuglingsstation im Erholungsheim Landgut Burg/Beutelsbach, das NSV.-Jugenderholungsheim „Staufenhäuser“ Tübingen und das NSV.-Säuglings- und Kleinkinderheim Aalen von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20—23 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes befreit.

Kuren für kinderreiche Mütter.

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg-Hohenzollern führt mit Beteiligung der NS.-Volkswohlfahrt auch im Jahre 1943 Kuren für erholungsbedürftige kinderreiche Mütter durch, die entweder selbst oder deren Ehemänner invalidenversichert sind. Durch die Kuren, deren Dauer 3 Wochen beträgt, sollen Gesundheit und Leistungsfähigkeit entkräfteter oder geschwächter Mütter wiederhergestellt werden.

¹⁾ Anordnung Nr. 1/43 der NSDAP.-Reichsleitung, Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin, vom 4. Februar 1943.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Kommunalpolitik im totalen Krieg.

Im Rahmen dieses Themas führt Bereichsleiter Dr. K. H. Patutschnick, Stabsleiter im Hauptamt für Kommunalpolitik, in Heft 5/6

der Zeitschrift „Die Nationalsozialistische Gemeinde“ vom 1. 3. 1943 folgendes aus:

„In einer Gemeinschaft des Volkes, das um sein Leben kämpft, hat es keine Minder-

bewertung auf Grund irgendwelcher Positionen zu geben. Der Bürgermeister ist nicht Nationalsozialist zweiter Klasse, weil er eine vom Staat zum Brückenschlag zwischen staatlichem Ordnungsgesamt und Volksgemeinschaft verwendete Verwaltung leitet, sondern er ist Parteigenosse und Nationalsozialist, vom Vertrauen der Partei zur Führung der Gemeinde berufen. Er hat nicht Bürokrat zu sein, sondern ein Gefolgsmann des Führers, der erfaßt ist von unserer Idee und bis zum letzten für ihre Durchsetzung zu kämpfen hat. Der Hoheits-träger andererseits ist kein politischer Kommissar, der seine Tätigkeit überwacht, sondern der gleiche Gefolgsmann des Führers, der aus der Kraft der Überzeugung heraus die ihm anvertrauten Menschen auszurichten und zu führen hat und im Bürgermeister in seiner politischen Tätigkeit keinen Gegenspieler, sondern seinen ersten Mitarbeiter hat und umgekehrt.“

Berliner Abkommen.

Der Landesfürsorgeverband Oberschlesien ist mit Wirkung vom 1. 4. 1943 dem Berliner Abkommen¹⁾ beigetreten.

¹⁾ DZW. XIII S. 350.

Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 5 des Berliner Abkommens (BA.).

Vom 26. 3. 1943 — III 1912/41 —.

Bei der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt usw. gemäß § 1 des Preußischen Gesetzes vom 16. 10. 1934 wird die nach § 2 des Kieler Abkommens¹⁾ erforderliche Beibringung des

ärztlichen Fragebogens durch den Gerichtsbeschluß ersetzt. Die Übersendung einer besonderen Urteilsabschrift ist jedoch nicht notwendig; es genügt, wenn der antragstellende LFV die Akten, in denen der Gerichtsbeschluß enthalten ist, dem ersuchten LFV übersandt hat.

¹⁾ DZW. XI S. 541, 543.

Steuererlaß und Familienunterhalt.

In einem RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. vom 16. 4. 1943 (MBliV. S. 657) wird darauf hingewiesen, daß eine Berücksichtigung der Steuern bei Festsetzung der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs sowie der Beihilfe für Eigenheim nur insoweit zulässig ist, als nicht der Steuerberechtigte auf Grund der steuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Steuer zu erlassen oder zu ermäßigen. Andernfalls würde eine unzulässige Bereicherung des Steuerberechtigten auf Kosten des Familienunterhalts eintreten.

Beschäftigung der Fürsorgezöglinge.

In einem Erlaß des RMdI. vom 13. 4. 1943 (MBliV. S. 659) werden die Fürsorgeziehungsbehörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Fürsorgezöglinge in die Arbeit für den totalen Krieg einbezogen werden.

Gesundheitsamt.

Das staatliche Gesundheitsamt in der Stadt Bielefeld ist in ein kommunales Gesundheitsamt umgewandelt worden. Der Leiter hat die Stelle eines Beigeordneten erhalten.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.

Vom 9. März 1943 (RGBl. I S. 140):

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Angriffe auf Ehe, Familie und Mutterschaft

§ 1

(1) Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 2

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebens-

bedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4

Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Artikel II

Abtreibung, Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit und Vertrieb von Mitteln gegen Schwangerschaft

§ 5

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 7

Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 8

Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß die §§ 1 bis 7 auf Straftaten gegen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung finden. Die Anordnungen können im Erlaßwege getroffen werden.

§ 9

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Herstellung und Ankündigung von Mitteln und Gegenständen, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, sowie den Handel mit ihnen zu regeln.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs an die vorliegende Verordnung anzupassen.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Vorschriften, um das in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltende Strafrecht entsprechend zu ändern.

§ 11

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Straftaten deutscher Staatsangehöriger; für Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten sie, wenn die Tat sich gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen die Lebenskraft des deutschen Volkes richtet.

(2) Die näheren Bestimmungen treffen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern im Einvernehmen miteinander und mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.

Vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 169):

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (RGBl. I S. 140)¹⁾ wird verordnet:

Artikel I

Änderungen

des Reichsstrafgesetzbuchs

§ 1

(1) Der Zwölfte Abschnitt des Zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuchs erhält die Überschrift:

„Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie“.

(2) Als §§ 170a bis d werden in diesen Abschnitt folgende Vorschriften eingestellt:

„§ 170a

Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 170b

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 170c

Wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

¹⁾ DZW. XIX S. 17.

§ 170d

Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“

(3) Die §§ 171 und 172 des Reichsstrafgesetzbuchs werden in den Zwölften Abschnitt des Zweiten Teils eingestellt.

§ 2

Die §§ 218 und 219 erhalten folgende Fassung:

„§ 218

Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 219

Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 3

Als § 226b wird folgende Vorschrift in das Reichsstrafgesetzbuch eingestellt:

„§ 226b

Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.“

§ 4

§ 361 Abs. 1 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen, ebenso im § 361 Abs. 2 die Worte „und 10“.

Artikel II

Änderungen des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Strafrechts

Die §§ 144 bis 148 des österreichischen Strafgesetzes und § 1 des österreichischen Gesetzes

über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches vom 4. Februar 1925 (BGBl. Nr. 69) werden aufgehoben.

Artikel III

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (RGBl. I S. 140) in Kraft.

**Außerordentliche Fürsorgepflicht der Gau-
fürsorgeverbände in den Alpen- und Donau-
Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland.**

Erl. d. RMDI. an die Reichsstätthalter in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Sudetengau v. 18. 11. 1942 — IV W I 129/42-7012 —:

In der Frage des Erstattungsverkehrs ergibt sich nach dem Runderlaß vom 30. März 1940 (RMBliV. S. 683)¹⁾ folgendes:

Im Verhältnis zwischen Fürsorgeverbänden des erwähnten Gebietes gilt die Vorschrift, daß ein vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband Ansprüche auf Kostenersatz in der außerordentlichen Fürsorge nicht gegen den endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband, sondern nur gegen einen Gaufürsorgeverband stellen darf (Ziff. 12 Abs. 3). Der Gaufürsorgeverband, in dessen Bereich der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband liegt, zieht den letzteren gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 der FürsEinfVO.²⁾ in der Fassung nach der Verordnung vom 20. März 1942 (RGBl. I S. 136)³⁾ und Ziff. 13 Abs. 6 des Runderlasses zum Ersatz von $\frac{3}{4}$ der Kosten heran.

Trifft hingegen die endgültige Fürsorgepflicht einen Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebietes, so ist stets der nach der FürsorgepflichtVO. endgültig verpflichtete Fürsorgeverband in Anspruch zu nehmen (Ziff. 12 Abs. 4).

Im umgekehrten Falle kann ein vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebietes von dem nach der FürsorgepflichtVO. endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband in einem dieser Reichsgaue Kostenersatz begehren, was schon aus dem Wortlaut des ersten Satzes in Ziff. 12 Abs. 3 des Runderlasses zu folgern ist. Die Last der außerordentlichen Fürsorge hat jedoch gemäß § 5 Abs. 1 (§ 6 Abs. 1) FürsEinfVO. stets einen Gaufürsorgeverband zu treffen; der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband kann von seinem Gaufürsorgeverband daran beteiligt werden. Diese grundsätzliche Regelung des Lastenausgleichs darf auch dann nicht durchbrochen werden, wenn ein vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebietes sich an den endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband hält. Der Gaufürsorgeverband, dem dieser angehört, muß auch

¹⁾ DZW. XVI S. 18.

²⁾ DZW. XIV S. 361; XIV S. 551.

³⁾ DZW. XVIII S. 18.

in einem solchen Falle $\frac{1}{4}$ jener Kosten der außerordentlichen Fürsorge tragen, deren Erstattung der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband gemäß § 14 FV. vom endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband fordern konnte und auch tatsächlich gefordert hat. Auch aus dem Umstand, daß ein solcher vorläufig fürsorgepflichtiger Verband seinen Ersatzanspruch lediglich innerhalb der Frist des § 18 FV. anzumelden braucht, kann dem in Anspruch genommenen endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband ein Nachteil nicht erwachsen. Sein Gaufürsorgeverband kann sich nicht darauf berufen, daß die Voraussetzungen der Ziff. 5 Abs. 1 des Runderlasses nicht erfüllt wurden, weil diese Voraussetzungen nur im Verhältnis zwischen einem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband und dem Gaufürsorgeverband Anwendung finden, falls beide Verbände in den erwähnten Reichsgauen liegen.

Verhältnis des § 1 Abs. 2 Satz 2 Preuß. Ges. zur Ausführung des Reichsges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung zur FV.

Erl. d. RmDI. an den Oberpräsidenten in Wiesbaden vom 25. 3. 1943 — IV W III Wi 1/43-7220 a —:

Da die Voraussetzungen für die beantragte Bestimmung eines Fürsorgeverbandes zur Tragung der Unterbringungskosten nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Preußischen Gesetzes v. 16. Oktober 1934 (GS. S. 403) gegeben waren, ist der Erlaß v. 6. Januar 1943 — IV W III Wi. 66/42-7220 a — nicht aufzuheben. Er ist auf Grund preußischen Rechts ergangen und regelt daher die endgültige Fürsorgepflicht lediglich im Verhältnis zu preußischen Fürsorgeverbänden. Er ändert deshalb auch nichts an der auf Reichsrecht beruhenden endgültigen Fürsorgepflicht eines außerpreußischen Fürsorgeverbandes, hier des hessischen Bezirksfürsorgeverbandes Darmstadt-Stadt.

Bestattungskosten für Personen, die auf Grund kriegsgerichtlichen Urteils erschossen sind.

Erl. d. RmDI. an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge v. 2. 10. 1942 — IV W I 144/42-7000 a —:

Nach § 6 Absatz 2¹⁾ der Reichsgrundsätze ist — Hilfsbedürftigkeit vorausgesetzt — der Bestattungsaufwand aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zu bestreiten. Bei Personen, die auf Grund kriegsgerichtlichen Urteils erschossen sind, liegt es im übrigen nicht anders als in den Fällen, in denen die Polizei Leichen von Selbstmördern oder von plötzlich auf der Straße verstorbenen Personen übernimmt. Sie handelt insoweit als Geschäftsführer ohne Auftrag im Sinne der Bestimmungen der §§ 677 bis 687 BGB. Die Kosten der Bestattung sind von den Erben oder sonstigen Verpflichteten (z. B. nach Landesrecht oder Ortsgesetz) zu

erstatten. Sind solche Zahlungspflichtigen nicht vorhanden oder lassen sie sich nicht ermitteln, so hat die öffentliche Fürsorge mit ihren Mitteln einzugreifen (vgl. Erlaß des Reichsführers H und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 24. August 1937, DZW. XIII S. 311). Fürsorgerechtlich gilt noch der Verstorbene als Empfänger der Fürsorge. Die endgültige Fürsorgepflicht richtet sich nach den Umständen, wie sie unmittelbar vor dem Tode lagen. Hinsichtlich des Umfangs der Erstattungspflicht wird verwiesen auf Baath-Kneip-Langlotz, Fürsorgepflicht, 13. Auflage, Bemerkungen zu § 6 Reichsgrundsätze auf Seite 424 unter f bis Seite 426 und die dort angezogene Rechtsprechung.

Schuldanerkenntnis als Ersatzleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten. Erl. d. RmDI. an Rechtsanwalt F. in B. vom 27. 4. 1943 — IV W III Hi 2/43-7208 a Rh. —:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verwaltung des Provinzialverbandes, Landesfürsorgeverband) vom 9. Januar 1943 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die angefochtene Verfügung hat mit Recht angenommen, daß das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125)¹⁾ im vorliegenden Falle nicht Platz greift, weil die Voraussetzungen des § 4 dieses Gesetzes vorliegen. Die notarielle Erklärung Ihrer Auftraggeberin vom 4. April 1931 ist im Hinblick auf die gegebenen Umstände nach ihrer Fassung und ihrem Wortlaut als selbständiges Schuldanerkenntnis gemäß § 781 BGB. und damit als Ersatzleistung im Sinne des § 4, die vor der Verkündung des Gesetzes bewirkt, worden ist, anzusehen. Dem steht nicht entgegen, daß die notarielle Erklärung den Satz enthält: „... an Kosten für Pflege, welche Witwe K. in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn gewährt worden ist, ...“ Dieser Hinweis ist nur eine beiläufige Erwähnung des Schuldgrundes und sollte nach dem Willen der Erklärenden und den Begleitumständen lediglich dazu dienen, den Gegenstand des Anspruchs klarzustellen. Daß eine solche beiläufige Erwähnung einem Schuldanerkenntnis nicht den Charakter eines selbständigen nimmt, ist anerkanntes Rechts.

¹⁾ DZW. XII S. 583.

Gewährung des Taschengeldes bei Anstaltsfürsorge neben dem Reichszuschuß für Kleinentrentner.

RdErl. d. RAM. u. d. RmDI. v. 27. 4. 1943 — II b 698/43 u. IV W I 691/43-7202 — (MBliV. S. 747):

Unser RdErl. über Gewährung des Taschengeldes bei Anstaltsfürsorge neben den Renten-

erhöhungen der Reichsversicherung vom 19. 12. 1942 (RABl. 1943 S. II 11; MBliV. 1943 S. 25; RVBl. 1943 S. 2)¹⁾ ist entsprechend auf die Gewährung des Taschengeldes neben dem Reichszuschuß für Kleinrentner anzuwenden. Der Reichszuschuß ist daher grundsätzlich in voller Höhe neben dem üblichen Taschengeld zu gewähren, soweit nicht eine abweichende Behandlung nach dem bezeichneten RdErl. gerechtfertigt ist.

¹⁾ DZW. XVIII S. 243.

Aus „Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsbestimmungen“

vom 26. 3. 1943 Blatt 8 Seite 70 N. 69.

69. Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.

(1) Eltern, die Anspruch auf Elterngeld haben, können in die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene nur dann einbezogen werden, wenn ihnen statt des Elterngeldes die Elternrente gewährt wird (WFVG. § 111 Abs. 1 letzter Satz).

(2) Sind Elterngeld und Elternrente gleich hoch, so gilt die Elternrente als die günstigere Versorgung, weil die Eltern dann rentenberechtigt und nach Nr. 2 des Runderlasses zur Erweiterung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 18. 8. 1941 (Anlage 44 HDV. 187/1 S. 563, RABl. S. II 348, RVBl. S. 53, RMBliV. S. 1535)¹⁾ versicherungspflichtig sind.

(3) Anträgen von Eltern, ihnen statt des günstigeren Elterngeldes die niedrigere Elternrente zu gewähren, damit ihnen der Vorteil

der Krankenversicherung zuteil wird, ist stattzugeben. Anfragen in dieser Hinsicht sind jedoch an die Eltern nicht zu richten.

(4) Eltern mit Elterngeldversorgung kann bei Krankheiten usw. durch Gewährung einmaliger Unterstützungen geholfen werden.

W Vers I b 1/III, 15. 3. 1943

— 30 p 22 — Nr. 703/43.

¹⁾ DZW. XVII S. 149.

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung.

Vom 16. April 1943 (RGBl. I S. 267):

Auf Grund des Artikels 3 § 1 Satz 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107)¹⁾ wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Im § 541 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des eingangs genannten Gesetzes wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. die im § 537 aufgeführten Personen hinsichtlich der Unfälle, wegen deren ihnen Fürsorge und Versorgung nach den Wehrmachtsversorgungsgesetzen und den Vorschriften, die diese Gesetze für anwendbar erklären, oder den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen gewährleistet ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

¹⁾ DZW. XVIII S. 26.

Umschau

Krankenversicherung der Angehörigen von Versicherten.

Die Krankenversicherung der Angehörigen von Versicherten mit AVU-Rente und von Beschädigten mit der Rente eines Erwerbsunfähigen ist durch RdErl. d. RAM., des RMDI. und des OKW. vom 20. 3. 1943 (MBliV. S. 523) geregelt worden.

Pflegekosten für neugeborene Kinder.

In einem Bescheid des RAM. vom 2. 3. 1943 (RABl. S. II 106) wird klargestellt, daß die Krankenkasse für das Kind auch dann einzutreten hat, wenn der Mutter Krankenhauspflege als Familienwochenhilfe oder Familienkrankenpflege gewährt wird.

Das gleiche gilt dann, wenn nicht die Wöchnerin selbst, sondern das Neugeborene erkrankt ist, die Wöchnerin aber zu seiner

Stillung und Wartung mit in das Krankenhaus aufgenommen werden mußte.

Arbeitslosenversicherungspflicht der Praktikantinnen bei den Gesundheitsämtern.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat in einem Einzelbescheid vom 8. 2. 1943 (MBliV. S. 441) vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge die Auffassung vertreten, daß Praktikantinnen, die Bezüge nach den RdErl. d. RMDI. vom 10. 7. 1941 (RMBliV. S. 1281) und 7. 10. 1941 (RMBliV. S. 1809) erhalten und als volle Arbeitskräfte verwendet werden, beitragspflichtig zum Reichsstock für Arbeits-einsatz sind, auch wenn mit ihnen eine schriftliche Praktikantenvereinbarung abgeschlossen ist, weil bei ihnen die Arbeitsleistung im Vordergrund steht und die Bezüge entsprechend bemessen werden.

Aus Zeitschriften und Büchern

Die Volksgemeinschaft — ihre Erfassung im werdenden Recht. Herbert Lemmel. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin 1941. 210 Seiten. 6 RM.

Leitfaden des geltenden Fürsorgerechts. Dr. Dr. Bruno Gerl, Stellenleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Reichsleitung der NS-DAP, jetzt Referent im Deutschen Gemeindetag. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2. 62 Seiten.

Fundamente des Sieges. Die Gesamtarbeit der Deutschen Arbeitsfront von 1933 bis 1940. Unter Mitwirkung des Amtsleiters des Zentralbüros der DAF. herausgegeben von Otto Marrenbach, Geschäftsführer der Deutschen Arbeitsfront. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin, 2. Auflage. 418 Seiten.

Arbeitsrecht. Sammlung der gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, Textausgabe mit Verweisungen, Übersichten, kurzen Anmerkungen und ausführlichem Sachregister. Herausgegeben von Dr. jur. Werner Mansfeld, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium. 23. Auflage. 10. Ergänzungslieferung nach dem Stande vom 31. März 1942. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen.

Zusätzliche Gefolgschaftsversorgung. Herausgegeben von der Deutschen Arbeitsfront,

Zentralbüro, Sozialamt. 1938. Nachtrag zu der Schrift „Zusätzliche Gefolgschaftsversorgung“. 84 Seiten.

Volkstumsarbeit im Betrieb. Grundsätze und Arbeitsmittel der Abteilung Volkstum/Brauchtum im Amt „Feierabend“ der NSG. „Kraft durch Freude“. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin. 88 Seiten.

Gemeinschaftsverpflegung in Lager- und Werkstätten. 3. Auflage. Die Deutsche Arbeitsfront — Zentralbüro — Amt für Arbeits-einsatz. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin 1940. 110 Seiten.

Geburtenschwund — die Kulturkrankheit Europas und ihre Überwindung in Deutschland. Friedrich Burgdörfer. 1942. Heidelberg-Berlin-Magdeburg. Kurt Vowinkel Verlag. 214 Seiten.

Hauptgrundsätze der Siedlungspolitik. Notwendigkeit eines totalen Landesaufbaues in Dorf und Stadt. Von Hans-Bernhard von Grünberg, Gauheimstättenamtsleiter Ostpreußen, o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Königsberg (Pr.). Aus der Arbeit des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Albertus-Universität zu Königsberg (Pr.). Neue Schriftenreihe des Reichsheimstättenamtes der Deutschen Arbeitsfront. Band 1. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2. 160 Seiten.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.
Wegen der noch gebrauchten Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Zur Raumersparnis werden die Zeitschriften künftig mit nachstehenden Nummern bezeichnet:

- 1 Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung
- 2 Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin
- 3 Anregungen, Anleitungen für Berufserziehung und Betriebsführung
- 4 Arbeitertum
- 5 Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe
- 6 Arbeit und Betrieb
- 7 Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik
- 8 Archiv für Wanderungswesen und Auslandskunde
- 9 ASW-Mitteilungen

- 10 Berliner NSV.-Dienst
- 11 Berufsberatung und Berufsausbildung
- 12 Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg
- 13 Blätter für Gefängniskunde
- 14 Blätter für öffentliche Fürsorge
- 15 Brandenburgisches Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege
- 16 Caritas (Schweiz)
- 17 Das deutsche Kleingartenwesen
- 18 Das Deutsche Mädel
- 19 Das Deutsche Rote Kreuz
- 20 Das Junge Deutschland
- 21 Das Kind
- 22 Der Armenpfleger
- 23 Der Bosch-Zünder
- 24 Der Erbarzt
- 25 Der Gemeindehaushalt

- 26 Der Gemeindegast
 27 Der Heilpraktiker
 28 Der Kompaß
 29 Der Öffentliche Gesundheitsdienst
 30 Der Rentner
 31 Der Schulungsbrief
 32 Der Vierjahresplan
 33 Der Wohnungsbau in Deutschland
 34 Deutsche Hauswirtschaft
 35 Deutsche Jugendhilfe
 36 Deutsche Justiz
 37 Deutsche Kriegspopferversorgung
 38 Deutsche Medizinische Wochenschrift
 39 Deutsche Rentenversicherung
 40 Deutsche Wirtschaftszeitung
 41 Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
 42 Deutsche Wohnwirtschaft
 43 Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege
 44 Deutsches Ärzteblatt
 45 Deutsches Arbeitsrecht
 46 Deutsches Recht
 47 Deutsches Tuberkuloseblatt
 48 Deutsches Volksbildungswerk
 49 Die Ärztin
 50 Die Arbeiterversorgung
 51 Die Berufsgenossenschaft
 52 Die Blindenwelt
 53 Die Deutsche Hebamme
 54 Die Deutsche Landfrau
 55 Die Deutsche Schwester
 56 Die deutsche Sonderschule
 57 Die deutsche Volkswirtschaft
 58 Die Frau
 59 Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft
 60 Die Gesundheitsführung
 61 Die Landgemeinde, Ausgabe A
 62 Die Landgemeinde, Ausgabe B
 63 Die Lehrwerkstatt
 64 Die Medizinische Welt
 65 Die nationalsozialistische Gemeinde
 66 Die Provinz Sachsen
 67 Die Sächsische Wirtschaft
 68 Forschungen zur Alkoholfrage
 69 Frauenkultur
 70 Geist der Zeit
 71 Gemeinschaftsverpflegung und Kochwissenschaft
 72 Gesundheit und Wohlfahrt (Schweiz)
 73 Hauswirtschaftliche Jahrbücher
 74 Heinkel-Werkzeitung
 75 Kindergarten
 76 Kleine Kinder
 77 Le Service Social
 78 Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen
 79 Medizinische Klinik
 80 Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums
 81 Mitteilungen des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Städtebau
 82 Mitteilungsblatt des Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes Bern
 83 Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe
 84 Monatshefte für NS.-Sozialpolitik
 85 Monatszeitschrift für Schwerhörige
 86 Nachrichten aus der deutschen Sozialpolitik
 87 Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen
 88 Nachrichtendienst der Reichsfrauenführung
 89 Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
 90 Neue Internationale Rundschau der Arbeit
 91 Neues Bauerntum
 92 Neues Volk
 93 NS-Frauenwarte
 94 NS-Mädchenerziehung
 95 NS-Volksdienst
 96 Osrarn-Nachrichten
 97 Pro Juventute
 98 Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen der freien Wohlfahrtspflege
 99 Reich und Geist
 100 Reichsarbeitsblatt
 101 Reichsgesundheitsblatt
 102 Reichsverwaltungsblatt
 103 Schaffende Jugend
 104 Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit
 105 Schweizerische Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendung
 106 Soziale Praxis
 107 Soziale Zukunft
 108 Sozialhygiene der Geschlechtskrankheiten
 109 Soziales Deutschland
 110 Sozialpolitische Weltrundschau
 111 Vertrauensarzt und Krankenkasse
 112 Vierteljahresshifte zur Statistik des Deutschen Reiches
 113 Völkische Wacht
 114 Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung
 115 Volk und Gesundheit
 116 Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin
 117 Wirtschaftsbriefe für die Anstaltsleitung
 118 Wirtschafts- und Sozialberichte der DAF.
 119 Wirtschaft und Statistik
 120 Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover
 121 Zahnärztliche Mitteilungen
 122 Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
 123 Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts
 124 Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamts
 125 Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen
 126 Zeitschrift für Krüppelfürsorge
 127 Zeitschrift für psychische Hygiene
 128 Zeitschrift für Standesamtswesen
 129 Zeitschrift für Volksernährung
 130 Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung
 131 Zentralblatt für Psychotherapie
 132 Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung

Fürsorgewesen

Allgemeines

Stadt Arbeit Berlin 2 1
 Hamb Vereinbarung 43 9. HannWohlfW 2, 3
 Fürspflicht f geisteskr Sold 14 1, HannWohlf-
 100jähr Fürsorgerecht ZfH 1 [W 2
 Taschengeld f Anstaltspf HannWohlfW 3
 Kostenverteilung f Geistesranke ZfH 2

Ausland

Schweiz Armenstat 1940 22 1

Wehrdienst, FU, Dienstverpflichtete

Hauszinssteuer — FU 89 1
 Eigenwohnung u FU HannWohlfW 2
 Hausbesitz u FU ZfH 2
 WehrmAng im Zivilproz 46 1/2
 Zwangsvollstr gegen WehrmAng 46 1/2
 FU u Wirtschaftsbhilfe HannWohlfW 1
 Hauszinssteuer u FU 43 9/10
 Subsidiarität i d FU-Krankenh HannWohlf-
 [W 5

Kb- und Kh-Fürsorge

HauptfürsStelle Posen 89 1
 Erblindete Sold 89 1
 Berufslenkung d Kb 15 74
 Fürs u Versorg 46 1/2
 Ehestandsdar 89 1
 Ehevermittl f Schwerkb 84 1/2
 Versehrtengeld — Forderungsüberg 46 1/2
 Versorg geschied Ehefr 132 1/2

Freie Wohlfahrtspflege

Geschichtsbild der NSV 95 1
 Schulung der NSVJugHelfer 35 9/10

Ländliche Wohlfahrtspflege

Ländl Soz Struktur d Rheinprov 91 1
 Polit Bauernrecht 46 5

Kommunale Fragen

Steuerrecht u Finanzpol 46 5
 Gemeinde u HJ 26 1/2
 Steuerfrei bei Stiftg 102 3/4

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Bevölkerungsentw u Wohlfpfl 89 1
 Biolog Belastungsprobe 95 1
 Scheidungsvergleiche 46 3/4
 Eherecht i Kriege 46 1/2, 5
 Familie i völk Staat 46 5
 Mietbeih f Kinderreich i Kiel 29 1
 Nürnberg Pendelwanderungen NürnbergSchau
 Familienlastenausgleich 118 10/12 [4/1942
 Großstädte u Volkszahl NIntRundschauAr-
 RassAuslese 92 1 [beit 4
 Quant BevolkPol 72 1
 Volksbiolog MädchErzieh 94 1
 10 Jahre Geburtenentwickl 119 1
 Ehescheid u ekellerr Krkht 64 2
 Neuordnung d Kinderbeih 116 4

Ausland

Eheförderung i Bulg HannWohlfW 2

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Begabtenauslese 84 1/2
 Antike Jugenderz EuropaKontingentdJug
 Sprechziehung 76 3
 Europ Erzieherum EuropaKontingentdJug
 HJ 1933/43 20 1/2
 Kulturwille EuropaKontingentdJug
 Hilfschüler i Landheim 56 1
 Was d HJ vorfand 20 1/2

Gefährdete und straffällige Jugendliche

FE, Erziehungspol, Volkspfl 12 12
 Entmündig Prostit 89 1
 Erziehberat d NSV Hessen/Nassau 89 1
 FE u unbest Verurt 35 9/10
 Jugendkunde u unbest Verurt 36 1/2
 Minderjähr i Jugendschuttlager 15 74
 Unzucht v Eltern m Kindern 89 1
 Blutuntersuch — VaterschProz 35 9/10
 Durchführ d FE 12 12

Pflegestellen, Adoption, ue Kinder

Unterhalt ue SoldKinder 46 1/2
 Reichsgericht z Abstammung 46 3/4

Ausland

Müchchenerz i d Slowakei 94 1
 Jugend Mussolinis EuropaKontingentdJug

Sozialpolitik

Allgemeines

Arzt u Arbeiter 86 3
 Bevorzugte Abfertigung 26 1/2
 Begabtförd i OS 89 1
 Betriebsführer, Gefolgsführer 118 10/12
 Hindenburg-Programm 118 10/12
 Sozialgewerk u IKK IKrankK 1
 Arbeit i Dtschld 86 3
 Arbeitsverd März 42 100 35/36
 Kriegswicht Heimarbeit 100 35/36
 Gauwirtschaftskammern 40 3/4
 Sicherung d soz Existenz 118 8/9
 10 J Sozialpol 102 5/6
 Soz-pol Aufg d dt Psychologie 118 10/12
 10 J NS-Industriearbeit 32 1
 Soz Wiss i AWI d DAF 118 8/9
 3 J LadenschluBVO 100 35/36
 Freies od zweckgeb Sparen 57 3
 Leiststeig i AuslEinsatz 67 1
 Lohn-, Leistungssteig i d Dt Rüstg 100 3, 109 3
 Löhne i d Metallind 106 1
 1 Jahrzehnt dt SozPol 86 2
 Recht u Verantwort i d dt SozOrdng 90 4
 Sparen u Versich 118 10/12
 Tag d AEstäbe a d bes Ostgebiet 100 3, 109 3
 Arbeit i Ostruma 31 1/2
 Unternehmer u betriebl Leistg 67 2
 Reichslohnordnung 118 10/12
 Wirtschaftslenk u Unternehmerpersönlichk
 Bedeutung der Berufsstat 107 1/2 [57 1/2
 10 Jahre ns Sozialp Seldte 100 3, 109 3-
 10 J ns Marktordnung i d gew Wirtsch 40 3/4
 10 J ns SozPol 106 1
 10 J Weltgeschichte 107 1/2
 Zum 30. 1. 43 102 5/6
 Z WirtschGesch d 19. Jhdts 118 8/9